

Merkblatt zur Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Unna

Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 Absatz 1 der Allgemeinverfügung des Kreises Unna vom ... ist der nächtliche Betrieb von Mährobotern im gesamten Kreisgebiet (außer in geschlossenen Räumen und auf Gründächern) verboten. Das Verbot dient dem Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren, die vor allem in der Dämmerung und Nacht aktiv sind und durch Mähroboter erheblich verletzt oder getötet werden können.

In besonderen Fällen, kann eine Ausnahme oder Befreiung beantragt werden.

Gemäß § 3 Absatz 2 kann eine *Ausnahme* von dem Verbot nach § 2 Absatz 1 durch die Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters ausgeht.

Gemäß § 3 Absatz 3 kann eine *Befreiung* von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung durch die Naturschutzbehörde des Kreises Unna auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Erforderliche Nachweise für eine Ausnahmegenehmigung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig und nachvollziehbar beizufügen:

- Begründung der Ausnahmenotwendigkeit
- **Herstellerbescheinigung** zum Nachweis eines aktiven Tiererkennungssystems (z. B. Kamera, KI, Ultraschall, Radar). Die Systeme müssen nachweislich in der Lage sein, Igel und andere Kleintiere frühzeitig zu erkennen und automatisch das Fahrverhalten des Roboters sicher anzupassen (z. B. Anhalten oder Ausweichen).
- **Technisches Datenblatt** mit Angaben zur Hinderniserkennung, zu Sicherheitsmechanismen und zur Funktionsweise der Tiererkennung (z. B. Schutzplatten, flexible Klingen).
- **Zertifikat eines anerkannten Prüfstandards** (z. B. „Hedgehog Safe“) – falls vorhanden.
- **Fotos und Skizzen der Mähfläche**, aus denen die Gestaltung, Bepflanzung und eventuelle Hindernisse ersichtlich sind, inklusive vorhandener Rückzugsräume für Wildtiere.
- **ggf. Video (freiwillig)**: Per Video kann aufgezeigt werden, wie der Roboter auf Hindernisse, insbesondere Tierattrappen, reagiert.

Hinweis: Die technischen Schutzmaßnahmen müssen grundsätzlich aktiv wirken und über die reine physische Robustheit hinausgehen. Passive Sicherheitssysteme (z. B. nur weiche Messer oder Stoßdämpfer) reichen als Nachweis grundsätzlich nicht aus.

Erforderliche Nachweise für eine Befreiung

Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse, den Mähroboter nachts fahren zu lassen, größer ist als das Interesse am Schutz des Igel (und anderer Kleintiere) – das heißt, wenn das öffentliche Interesse die Durchführung der Regelungen in der Allgemeinverfügung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **überwiegt**.

Alternativ kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im **Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung** führt.

In welchen Fällen kommt eine Befreiung überhaupt in Betracht?

Befreiungen gemäß § 3 Absatz 3 der Allgemeinverfügung i. V. m. § 67 BNatSchG sind streng auszulegen und nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich, zum Beispiel:

- **bei überwiegendem öffentlichem Interesse:** etwa bei sicherheitsrelevanten Flächen (z. B. Umspannwerke, technische Anlagen, kritische Infrastruktur),
- **bei unzumutbarer individueller Belastung:** etwa bei Rund-um-die-Uhr Kindertagespflege oder täglicher Nutzung von privaten Rasenflächen für sportliche Aktivitäten (bspw. Yoga, Tierschule)

Was ist nicht ausreichend?

Allgemeine wirtschaftliche, organisatorische oder zeitliche Gründe („Berufstätigkeit“, „praktischer“) rechtfertigen grundsätzlich keine Befreiung. Auch die bloße Behauptung, dass auf der Fläche keine Igel vorkommen oder moderne Technik eingesetzt wird, genügt nicht – dies wäre allenfalls im Rahmen eines **Ausnahmeverfahrens** gemäß § 3 Absatz 2 der Allgemeinverfügung zu prüfen.

Was ist der Behörde vorzulegen?

Der Naturschutzbehörde ist eine geeignete, **nachvollziehbare schriftliche Begründung** vorzulegen, aus der sich klar ergibt, weshalb die nächtliche Nutzung im konkreten Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein soll.

Die Beweislast liegt vollständig beim Antragsteller.

Wichtige Hinweise

- Für Aussagen wie „Mähroboter erkennt Hindernisse“ müssen Nachweise / Belege vorgelegt werden.
- Subjektive Angaben wie „In meinem Garten gibt es keine Igel“ genügen nicht.
- Unvollständige oder unplausible Anträge können nicht bearbeitet werden und werden mit Fristsetzung zur Nachbesserung zurückgegeben.
- Vor-Ort-Kontrolle: In Einzelfällen kann eine Besichtigung der Fläche erfolgen.
- Bearbeitungszeit: Rechnen Sie bitte mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen.

Eine Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt und kann mit Auflagen versehen oder widerrufen werden, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben